

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2015

Datum: 28. Juni 2016

Nummer: 2016-217

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2015

vom 28. Juni 2016

Grundlage

Gestützt auf § 12 des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA; SGS 814) ermächtigt der Regierungsrat seit 2014 für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. Die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen erfüllt im Kanton Basel-Landschaft einzig die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle (ZAK), mit welcher in der Folge eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die Periode 2014-2016 abgeschlossen wurde.

Die ZAK nimmt somit im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe seit 2014 mit Inkrafttreten des GSA und der Leistungsvereinbarung eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr, weshalb sie den Aufsichtsmechanismen der kantonalen Aufsichtsbehörden (Regierungsrat, Landrat) untersteht.

Nach § 12 Abs. 4 GSA hat der Regierungsrat „über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel“ zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kommt dieser Pflicht mittels der vorliegenden Landratsvorlage betreffend das Geschäftsjahr 2015 nach.

A. Einleitung

1. Dualer Vollzugsmechanismus im Kanton Basel-Landschaft

1.1. Leistungsvereinbarung 2014-2016

Mit der Inkraftsetzung des GSA per 14. Februar 2014 hat die bereits seit 2010 bestehende Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten in § 12 ihren Niederschlag auf gesetzlicher Stufe gefunden.

In Vollzug des in § 12 GSA stipulierten gesetzlichen Auftrags (Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe) beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 27. Januar 2015 (RRB Nr. 0145) die Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit der ZAK. Am 2. März 2015

wurde die Leistungsvereinbarung beidseitig unterzeichnet mit der Laufzeit 2014-2016. Die Leistungsvereinbarung trat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft (vgl. Leistungsvereinbarung ZAK 2014-2016 in der Beilage).

1.2. Übersicht Leistungsvereinbarungen 2010-2016

Die mittels Leistungsvereinbarung geregelten Vorgaben und Pauschalvergütungen an die ZAK lauten wie folgt:

	Jahr	Stellenprozente	Quantitatives Kontrollziel	Vergütung
1. Leistungsvereinbarung	2010	300	keines	CHF 380'000 pauschal
2. Leistungsvereinbarung	2011-2013	300	keines	CHF 380'000 pauschal/Jahr
3. Leistungsvereinbarung	2014-2016	mind. 300	300 Kontrollen, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen	CHF 650'000 pauschal/Jahr

Die Erhöhung der Vergütung in der Leistungsvereinbarung 2014-2016 um CHF 270'000 pauschal/Jahr gegenüber den Vorjahren gründet darin, dass der Gesetzgeber des GSA mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugsdelegation an die ZAK einen grösseren Wirkungsgrad bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Baugewerbe verfolgt (vgl. Ziff. 4.3 der Vorlage an den Landrat Nr. 2013/438 vom 28. November 2013 „Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission (Ersatz des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, GSA)“). In Umsetzung dessen legte die ZAK einen entsprechenden Business-Plan vor.

2. Hintergrundinformationen zur Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK

Bei der ZAK handelt es sich um einen von den Dachverbänden der Baselbieter Sozialpartner des Baugewerbes gegründeten und am 1. Februar 2007 im Handelsregister eingetragenen privatrechtlichen Verein mit Sitz in Liestal (Grammetstrasse 16, 4410 Liestal).

Die ZAK hat eine geschlossene Anzahl von acht Mitgliedern, welche allesamt im Vorstand der ZAK vertreten sind. Die Wirtschaftskammer Baselland als Dachverband der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsbund Baselland als Dachverband der Arbeitnehmerverbände der Baselbieter Bauwirtschaft bestimmen je vier Personen als Mitglieder der ZAK.

Die ZAK verfügt weder über eigenes Personal noch über eine eigene Infrastruktur. Die ZAK kauft diese Ressourcen bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG ein. Zu diesem Zwecke besteht zwischen der ZAK und der AMS Arbeitsmarkt-Services AG ein Leistungsvertrag. Es ist auch die AMS Arbeitsmarkt-Services AG, welche über die erwähnte Leistungsvereinbarung die Geschäftsstelle der ZAK führt.

Das Aktienkapital der AMS Arbeitsmarkt-Services AG befindet sich zu 100 % im Besitz der Gewerblichen Familienausgleichskasse GEFAK, einer Institution der Wirtschaftskammer Baselland. Die AMS Arbeitsmarkt-Services AG wurde am 13. September 2012 im Handelsregister eingetragen. Vor diesem Zeitpunkt war die heutige AMS Arbeitsmarkt-Services AG eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit bzw. eine Abteilung der Familienausgleichskasse GEFAK.

3. Aufgaben des Regierungsrates

Nach § 12 Abs. 4 GSA hat der Regierungsrat „über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel“ zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten.

Die Pflicht des Regierungsrats, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zu wachen, erfährt ihre Präzisierung in folgenden Rechtserlassen:

§ 76 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; SGS 100):

Er [d.h. der Regierungsrat] sorgt für eine zweckmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

§ 80 Abs. 4 KV:

Der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch Landrat und Regierungsrat müssen in jedem Fall sichergestellt sein.

§ 4 Abs. 1 Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140):

Der Regierungsrat stellt die rechtmässige, zweckmässige und leistungsfähige Tätigkeit der gesamten kantonalen Verwaltung sicher.

Die Pflicht des Regierungsrats, über die wirksame Verwendung der eingesetzten (staatlichen) Mittel zu wachen, erfährt ihre Präzisierung sodann in folgenden Rechtserlassen:

§ 129 Abs. 1 KV:

Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. [...]

§ 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz (SGS 310):

Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben. Die Haushaltführung begrenzt die Höhe der Schulden im Hinblick auf eine tragbare Zinsbelastung.

§ 4 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz:

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. [...]

§ 4 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz:

Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung zu suchen.

Damit der Regierungsrat seine Aufgaben im Sinne von § 12 Abs. 4 GSA erfüllen kann, bedarf es notwendigerweise eines schriftlichen Berichts des Vertragspartners ZAK, welcher sich zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung und zur wirksamen Verwendung der eingesetzten Mittel äussert.

Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat in der Leistungsvereinbarung ZAK 2014-2016 in Ziff. 5.2 die Pflicht der ZAK stipuliert, auf Ende des Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrats über ihre Tätigkeit im Vorjahr zu berichten.

4. Berichtsthemen

Zur Beurteilung, ob die ZAK die Leistungsvereinbarung für das Berichtsjahr 2015 eingehalten hat und ob die staatlichen Gelder wirksam eingesetzt worden sind, bedarf es der Prüfung, ob bzw. in welchem Rahmen die ZAK ihren sich aus dem Gesetz und der Leistungsvereinbarung ergebenden Anforderungen nachgelebt hat.

Der vorliegende Bericht des Regierungsrats hat demnach zwei wesentliche Prüfthemen zum Gegenstand:

- die Einhaltung der Leistungsvereinbarung 2014-2016 mit der ZAK im Berichtsjahr 2015 (siehe unten Abschnitt B);
- die wirksame Verwendung der eingesetzten staatlichen Mittel (siehe unten Abschnitt C).

B. Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung ZAK (Berichtsjahr 2015)

1. Kontrollziele

1.1. Quantitative Kontrollziele

Aus Ziff. 3.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Zielvorgabe, dass die ZAK jährlich 300 Kontrollen durchzuführen hat, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen sein müssen. Diese Formulierung ist dahingehend zu präzisieren, dass für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung massgebend ist, dass nur abgeschlossene Kontrollen als durchgeführte Kontrollen gelten können.

Dabei ist die Zahl der 200 abgeschlossenen Betriebskontrollen als Hauptindikator zu sehen. Von den quantitativen Kontrollzielen kann ausnahmsweise in begründeten Fällen bis maximal 20% nach unten abgewichen werden (vgl. Ziff. 3.3.3 Leistungsvereinbarung ZAK 2014-2016).

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 5.4 S. 14 *Im Jahr 2015 hat die ZAK insgesamt **703 Kontrollen abgeschlossen, davon 203 Betriebs- und 500 Personenkontrollen.** Somit konnte die ZAK die quantitative Zielgrösse von mindestens 300 Kontrollen, davon 200 Betriebskontrollen, gemäss Leistungsvereinbarung vom 2. März 2015 erfüllen.*

Zur Überprüfung der Anzahl der gemeldeten Betriebskontrollen wurden zwei Stichprobenkontrollen zu insgesamt 40 ZAK-Fällen durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die von der ZAK gemeldeten Betriebskontrollen noch nicht vollumfänglich die 2016 zwischen dem Kanton und der ZAK zu vereinbarenden Anforderungen an eine abgeschlossene Schwarzarbeitskontrolle im Baugewerbe erfüllen. Der Regierungsrat attestiert gegenüber dem Jahr 2014 eine Verbesserung in der quantitativen Zielerreichung durch die ZAK, hält aber auch fest, dass weitere Optimierungen anzustreben sind.

1.2. Qualitative Kontrollziele

Aus Ziff. 3.3.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Anforderung an die ZAK, in qualitativer Hinsicht die Kontrollintensität und die Kontrolltätigkeit darauf auszurichten, dass

- Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen minimiert werden;
- keine Beeinträchtigung der Leistungsansprüche von Versicherten stattfindet;
- die Bekämpfung der Schwarzarbeit flächendeckend und auch zielgerichtet in jenen Zeitfenstern erfolgt, in welchen sie hauptsächlich anfällt;
- im Rahmen von sog. Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 5.3 S. 13 f. *Die ZAK überprüft gezielt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kontrolliert, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer die massgebenden Melde-, Bewilligungs- und Abgabepflichten in den Bereichen Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferechts einhalten. Die ZAK kontrolliert die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von Baustellenkontrollen sowie von zusätzlichen Abklärungen bei Spezialbehörden, wie Ausgleichskassen, Migrationsamt, Steuerbehörden usw.*

Bei ihren Kontrollen setzt die ZAK vor allem im qualitativen Bereich an. Es sollen nicht möglichst viele, sondern die richtigen Kontrollen in der richtigen Qualität durchgeführt werden. Die von der ZAK festgestellten Verdachtsmomente sollen soweit erhärtet und in genügendem Masse belegt sein, dass den für das anschliessende Verfahren zuständigen Spezialbehörden ausreichende sowie hieb- und stichfeste Unterlagen zur Verfügung stehen. Unter-

nehmen oder Personen sollen nicht durch die Kontrolltätigkeit der ZAK bürokratisch «belastet» werden, ohne dass diese selbst aufgrund eines durch sie erregten und vertieft geprüften Verdachts dazu Anlass geben.

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 4.2 S. 9 *Da Schwarzarbeit nicht nur in einem bestimmten Zeitfenster erfolgt und die entsprechenden Kontrollen vor allem auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten erfolgen müssen, hat die ZAK mit der Einrichtung der 365 Tage/24-Stunden-Telefonbox eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Schwarzarbeit möglichst flächendeckend und zielgerecht in jenen Zeitfenstern zu erfassen und zu bekämpfen, in welchen sie auch hauptsächlich anfällt.*

Unklar bleibt, inwiefern die ZAK ihre Kontrollintensität spezifisch auf die in Ziff. 3.3.2 der Leistungsvereinbarung erwähnten Zwecke ausgerichtet hat. Ebenfalls bleibt unklar, ob bzw. inwiefern die ZAK im Geschäftsjahr 2015 Schwerpunktprüfungen durchgeführt hat, um „in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente“ zu setzen.

1.3. Kombination der Kontrollziele

Ziff. 3.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 bestimmt:

Die ZAK legt den Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 aufgrund der aktuell registrierten Marktgegebenheiten und unter Beachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrads selbständig fest.

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 5.2 S. 13 *Die ZAK konnte im Jahre 2015 aufgrund der neuen Gesetzgebung, welche eine direkte Zusammenarbeit mit den einzelnen Spezialbehörden ermöglicht, Abklärungen zu den einzelnen Kontrollgegenständen eigenständig durchführen. Die Ziele, Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen zu minimieren und Beeinträchtigungen von Leistungsansprüchen von Versicherten zu verhindern, konnte die ZAK damit konsequent verfolgen.*

Die Rückmeldungen der einzelnen Behörden haben jedoch auch deutlich gezeigt, dass hier neben dem Kontrollorgan und der kantonalen Fachstelle auch sämtliche anderen involvierte Spezialbehörden in den nächsten Jahren stark gefordert sein werden. Denn die einzelnen Gesetzgebungen präsentieren sich derart unterschiedlich, dass sich eine konsequente Verfolgung der Ziele von allen Seiten her als sehr schwierig erweist.

Die Ausführungen der ZAK erlauben keine Aussage darüber, ob bzw. inwiefern sie den von Ziff. 3.2 der Leistungsvereinbarung geforderten „Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss den Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 aufgrund der aktuell registrierten Marktgegebenheiten und unter Beachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrads selbständig fest[gelegt]“ hat.

2. Kontrollschwerpunkte

Ziff. 3.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 bestimmt, dass die ZAK „die Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit innerhalb der von ihr kontrollierten Branchen gemäss der Strategie des Kantons (§ 6 GSA) und der von der TPK bezeichneten Risikobranchen (§ 5 Abs. 2 lit. a GSA) festzulegen habe.

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 5.1 S. 12 *Die von der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Kantons Basel-Landschaft bezeichneten Risikobranchen sahen für das Jahr 2015 die nachfolgenden Branchen vor:*

- **Baugewerbe**
- Gastrogewerbe
- Transportgewerbe
- Auto-Occasionshandel (kleine Betriebe)

Die Kontrolltätigkeit der ZAK umfasst das Bauhaupt- und Baunebengewerbe im gesamten Kanton Basel-Landschaft. Die ZAK führt somit im Rahmen ihrer kraft Gesetz delegierten Kontrolltätigkeit Kontrollen im Bereich einer der von der TPK bezeichneten Risikobranche durch.

Der Geschäftsbericht 2015 lässt im Unklaren, ob bzw. inwiefern die ZAK gemäss Ziff. 3.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 innerhalb des Baugewerbes Schwerpunkte gesetzt hat.

3. Kommunikation

3.1. Prävention

Ziff. 4.1 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 sieht vor, dass die ZAK in Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe auch präventiv tätig sein könne, „indem sie spezifisch sensibilisiert und informiert“.

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 4.1 S. 8 f. *Im Rahmen der Kontrollmassnahmen wurden dementsprechend nicht nur die notwendigen persönlichen Daten aufgenommen, welche für die eigentlichen Kontrollmassnahmen benötigt werden, sondern die Kontrollierten werden zusätzlich auch über die Tätigkeit der ZAK informiert und auf die Thematik der Schwarzarbeit generell sensibilisiert.*

3.2. Information der Öffentlichkeit

Ziff. 4.2 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 sieht vor, dass die ZAK und das KIGA Baselland mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Information gegenüber der Öffentlichkeit durchführen.

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 4.7 S. 11. *Das Jahr 2015 stand für die ZAK im Zeichen der medialen Berichterstattung zu ihrer Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2014. Weitere Informationen der Öffentlichkeit waren aufgrund der umfangreichen Berichterstattungen nicht angezeigt.*

3.3. Informationen von Dritten

Ziff. 4.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 sieht vor, dass die ZAK die Voraussetzungen zu schaffen hat, das „Dritte Meldungen hinsichtlich der Wahrnehmung von vermuteter Schwarzarbeit im Bereich der relevanten Zielgruppen zeitgerecht übermitteln kann“.

Die ZAK äussert sich in ihrem Geschäftsbericht 2015 wie folgt:

Geschäftsbericht ZAK, Ziff. 4.2 S. 9 *Damit die Bevölkerung und aussenstehende Dritte Verdachtsmeldungen möglichst unkompliziert und ungeachtet der Tageszeit sowie des Wochen- oder Wochenendtages, an die ZAK absetzen können, wurde im vergangenen Jahr eine spezifische ZAK-Homepage entwickelt und Anfang Juli 2015 live geschaltet.*

Meldepflichtige haben die Möglichkeit, via diese Webseite mittels eines speziellen Verdachtsmeldeformulars ihren Verdacht auf Schwarzarbeit an die ZAK zu melden. Mit einer ebenfalls neu eingerichteten 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox wurde zudem eine weitere Meldemöglichkeit geschaffen, Verdachtsmeldungen unkompliziert, einfach und anonym vorzunehmen.

Die kommunikativen Pflichten der ZAK können für das Geschäftsjahr 2015 als erfüllt betrachtet werden.

4. Berichterstattung

4.1. Berichterstattung an die TPK

Aus Ziff. 5.1 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Anforderung an die ZAK, regelmässig summarisch über ihre Tätigkeit gegenüber der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft (TPK) zu berichten.

Anlässlich der TPK-Sitzung vom 24. Mai 2016 präsentierte die ZAK ihre Kennzahlen betreffend ihre Kontrolltätigkeit im Jahr 2015: 203 abgeschlossene Betriebskontrollen (155 im Baunebengewerbe inkl. Gartenbau, Metallbau und Personalverleih und 48 im Bauhauptgewerbe) und 500 Personenkontrollen (346 im Baunebengewerbe inkl. Gartenbau, Metallbau und Personalverleih und 154 im Bauhauptgewerbe). Diese Kennzahlen entsprechen der Berichterstattung gegenüber dem SECO und dem Regierungsrat.

4.2. Berichterstattung an das SECO

Ziff. 5.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 bestimmt Folgendes:

Die ZAK bringt die vom SECO verlangte periodische schriftliche Berichterstattung in ihrem Zuständigkeitsbereich termingerecht, d.h. bis Mitte Januar des Folgejahres, bei. Die Berichterstattung erfolgt gemäss den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA“ des SECO.

Die ZAK reichte ihre Berichterstattung 2015 zuhanden des SECO am 15. Januar 2016 fristgerecht ein.

4.3. Berichterstattung an den Regierungsrat

In Ziff. 5.3 der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ist die Pflicht der ZAK zur Berichterstattung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft festgelegt:

Die ZAK berichtet einmal jährlich auf Ende des ersten Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrates über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht umfasst einerseits den summarischen Bericht an die TPK sowie eine Kopie der revidierten Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Die ZAK informiert die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion laufend über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der ZAK als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand haben.

Die ZAK hat termingerecht auf Ende März 2016 den Entwurf ihres Geschäftsberichts 2015 eingereicht und am 25. Mai 2016 dessen finalisierte Version übermittelt. Ausstehend sind noch die Genehmigungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung der ZAK zum Geschäftsbericht 2015, zur Jahresrechnung 2015 und zum Revisionsbericht 2015.

Zusätzlich informiert der Geschäftsbericht 2015 der ZAK darüber, dass im Geschäftsjahr 2015 weder Rechtsstreitigkeiten pendent gewesen noch Gerichtsurteile eingegangen seien, welche neue Erkenntnisse in Bezug auf den Vollzug der Gesetzgebung über die Schwarzarbeit gebracht hätten.

C. Zur wirksamen Verwendung der eingesetzten Mittel

1. Vorbemerkung

§ 12 Abs. 3 GSA bestimmt, dass die Höhe der in der Leistungsvereinbarung festzusetzenden Entschädigung „insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen“ zu berücksichtigen hat.

Der in § 12 Abs. 4 GSA enthaltene gesetzliche Auftrag an den Regierungsrat, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu wachen, kann folglich nur wirksam umgesetzt werden, wenn sich dem Geschäftsbericht Angaben zu den eingesetzten personellen Ressourcen, der verwendeten räumlichen und technischen Infrastruktur sowie zur Durchführung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Schwarzarbeitskontrolleure der ZAK entnehmen lassen.

2. Eingesetzte staatliche Mittel

Ziff. 7 der Leistungsvereinbarung schreibt vor, dass die Tätigkeiten der ZAK durch den Kanton „mit einer jährlichen Pauschalvergütung von CHF 650'000 (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Schweizer Franken) abgegolten [werden]“. Betreffend die Zahlungsmodalitäten wurde vereinbart, dass die ZAK dem Kanton quartalsweise Rechnung über einen Betrag von CHF 162'500 zu stellen hat. Der Kanton entrichtete für das Jahr 2015 einen Gesamtbetrag von CHF 650'000 an die ZAK.

Der Erfolgsrechnung ZAK 2015 sind folgende Aufwände zu entnehmen:

Aufwandspositionen (Erfolgsrechnung ZAK 2015)	CHF
Aufwand aus Vollzug GSA	461'799.45
- Schwarzarbeitskontrollen	353'769.60
- Sonstiger Aufwand	108'029.85
Aufwand Geschäftsstelle ZAK	133'355.10
Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit	91'534.45
- Öffentlichkeitsarbeit / Prävention	1'534.45
- Externe Informations- / Anlaufstelle	75'000.00
- Experten (Rechtskosten, Gutachten)	15'000.00
Finanzaufwand	333.00
Gesamtaufwand	687'022.00

Gestützt auf eine schriftliche Selbstdeklaration der AMS Arbeitsmarkt-Services AG vom 18. März 2016 sind im Geschäftsjahr 2015 bei der ZAK folgende Lohnkosten angefallen:

Total Jahreslohn Anteil ZAK	CHF 318'196.70
Arbeitgeberkosten	CHF 63'639.35
Total	CHF 381'836.05

Diese Lohnkosten konnten durch interne Vergleichsrechnungen plausibilisiert werden. Insbesondere erscheinen die dahinter stehenden Arbeitsstunden als zutreffend erfasst. Von den gesamten Lohnkosten erweisen sich 72,64% als fallbezogene Kontrolllohnkosten, d.h. CHF 277'365.90. Es ergibt sich daraus ein Verhältnis von fallbezogenen Kontrolllohnkosten (CHF 277'365.90) zu den Restkosten (CHF 687'022.00 minus CHF 277'365.90 = CHF 409'656.10) von 1 : 1,5.

Dieses Verhältnis ist deutlich verbessert gegenüber demjenigen von 2014 (1 : 2,7). Das Verhältnis der Lohn- zu den Restkosten ist für den Regierungsrat jedoch nach wie vor zu wenig plausibel.

3. Eingesetzte personelle Ressourcen ZAK

Aus § 12 Abs. 3 f. GSA ergibt sich die Pflicht der ZAK, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zu den eingesetzten personellen Ressourcen zu äussern. Gesetzlich vorgegeben sind der Einsatz von mindestens 300 Stellenprozenten (§ 12 Abs. 3 GSA).

Wie vorerwähnt (Ziff. A.2) verfügt die ZAK über keine eigenen personellen Ressourcen. Sämtliches für die Schwarzarbeitsbekämpfung benötigtes Personal (Geschäftsführung, Kontrolleure, Back-Office-Personal) wird von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG der ZAK auf Basis eines Leistungsvertrags und gegen Rechnung zur Verfügung gestellt.

Laut selbstdeklarierten Angaben der ZAK im Geschäftsbericht 2015 sind 357 Stellenprozente bzw. 3,57 FTE für die Schwarzarbeitsbekämpfung im Geschäftsjahr 2015 eingesetzt worden (siehe Geschäftsbericht ZAK 2015, Ziff. 3.4, S. 7). Die ZAK hat damit im Jahre 2015 die gesetzlich vorgegebene Anzahl Stellenprozente („drei Vollzeitstellen“) übertroffen.

4. Räumliche und technische Infrastruktur

Aus § 12 Abs. 3 f. GSA ergibt sich die Pflicht der ZAK, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zu der verwendeten räumlichen und technischen Infrastruktur sowie zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der mit den Schwarzarbeitskontrollen betrauten Personen zu äussern.

Wie vorerwähnt (Ziff. A.2) verfügt die ZAK über keine eigene Infrastruktur. Sämtliche für die Schwarzarbeitsbekämpfung erforderliche Infrastruktur (Arbeitsplätze/Mobiliar, Büromaterial, EDV-Systeme, Fahrzeuge, Persönliche Schutzausrüstung der Kontrolleure) wird von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG der ZAK auf Basis eines Leistungsvertrags und gegen Rechnung zur Verfügung gestellt (siehe Geschäftsbericht ZAK 2015, Ziff. 3.6, S. 7 f.).

Der Aufwand für die räumliche und technische Infrastruktur schlägt sich in der Erfolgsrechnung insgesamt mit CHF 108'706.55 nieder (Summe der entsprechenden Positionen aus der Erfolgsrechnung im Geschäftsbericht ZAK 2015).

5. Fachliche Aus- und Weiterbildung

Aus § 12 Abs. 3 f. GSA ergibt sich ferner die Pflicht der ZAK, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der mit den Schwarzarbeitskontrollen betrauten Personen zu äussern. Der Geschäftsbericht der ZAK 2015 erwähnt allgemein, dass „zahlreiche Schulungen durchgeführt und besucht“ worden seien; mit regelmässigen Schulungen seien insbesondere im umfassenden Bereich der Sozialversicherungen das fachliche Wissen der Schwarzarbeits-Kontrolleure verstärkt und ausgebaut worden. Ausgebaut worden sei zudem die bestehende Fachbibliothek (siehe Geschäftsbericht ZAK 2015, Ziff. 3.7, S. 8).

Der Aufwand für die fachliche Aus- und Weiterbildung schlägt sich in der Erfolgsrechnung insgesamt mit CHF 12'380.00 nieder.

D. Fazit

Die Berichterstattung der ZAK ist thematisch vollständig.

In Bezug auf die quantitativen Kontrollziele ist gegenüber dem Jahr 2014 eine Verbesserung in der Zielerreichung durch die ZAK zu attestieren. Noch nicht vollumfänglich sind die Anforderungen an eine abgeschlossene Schwarzarbeitskontrolle im Baugewerbe erfüllt, wie sie ab 2016 zwischen dem Kanton und der ZAK zu vereinbaren sind. Weitere Optimierungen sind vorzunehmen.

Die Vorgabe von mindestens 300 einzusetzenden Stellenprozenten ist erfüllt.

Insgesamt erscheint der Mitteleinsatz der ZAK für die Schwarzarbeitskontrolle im Vergleich zum Jahr 2014 zielgerichteter. Das Verhältnis der Lohn- zu den Restkosten ist für den Regierungsrat jedoch nach wie vor zu wenig plausibel.

Schliesslich ist aus Sicht des Regierungsrats die Aufgabenübertragung der ZAK (als von den Sozialpartnern getragene Kontrollorganisation) an die AMS AG (als Drittorganisation ohne gemeinsame Trägerschaft) problematisch.

E. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt aufgrund seiner Berichterstattung dem Landrat, gemäss nachstehendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Geschäftsbericht ZAK 2015
- Bericht der Revisionsstelle BDO zur Jahresrechnung ZAK 2015
- Leistungsvereinbarung 2014-2016 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK vom 2. März 2015

Landratsbeschluss

betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2015

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Landrat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum Geschäftsbericht der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, 2015 zur Kenntnis.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:



Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle

GESCHÄFTSBERICHT

der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK für das Jahr 2015

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Kontrolltätigkeit der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK vom 2. März 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

Inhaltsverzeichnis

1. Rückblick des Präsidiums	3
2. Entwicklung der ZAK	4
3. Übersicht über die ZAK.....	4
3.1 Aufbau und Organisation.....	4
3.2 Geschäftsstelle der ZAK.....	5
3.3 Eingesetzte personelle Ressourcen	5
3.4 Eingesetzte Stellenprozente.....	7
3.5 Angefallene Personalkosten.....	7
3.6 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur.....	7
3.7 Fachliche Aus- und Weiterbildung.....	8
4. Tätigkeiten der ZAK im Geschäftsjahr 2015.....	8
4.1 Prävention	8
4.2 Verdachtsmeldeformular und 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox	9
4.3 Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden.....	9
4.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden	10
4.5 Aufbau eines internen Controllings.....	10
4.6 Internes Kontrollsystem (IKS).....	11
4.7 Information der Öffentlichkeit	11
4.8 Berichterstattung	11
5. Schwarzarbeitskontrollen.....	12
5.1 Kontrollschwerpunkte	12
5.2 Kombination der Kontrollziele.....	13
5.3 Qualitative Kontrollziele	13
5.4 Anzahl Kontrollen im Allgemeinen.....	14
5.5 Betriebskontrollen.....	15
5.6 Personenkontrollen	16
5.7 Rückmeldungen	17
5.8 Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsurteile.....	17
6. Entwicklung und Wirkung der Schwarzarbeitskontrollen	18
7. Beratungen der externen Informations- und Anlaufstelle	19
8. Jahresrechnung und Bilanz 2015	19
9. Bericht der Revisionsstelle	20
10. Gesamtbeurteilung und Ausblick	20

1. Rückblick des Präsidiums

Das Kalenderjahr 2015 stand für die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK (nachfolgend: ZAK), im Zeichen der Konsolidierung bzw. kontinuierlichen Fortführung der im Vorjahr aufgrund der Inkraftsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen erarbeiteten und anschliessend implementierten neuen Aufbau- und Ablauforganisation sowie der damit verbundenen Detailprozesse.

Aufgrund der neuen rechtlichen Ausgangslage, die im Jahr 2014 durch das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, SR 814) geschaffen wurde, waren die ZAK und das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angewiesen, die entstandenen Schnittstellen in der Zusammenarbeit so zu definieren, dass diese reibungslos gefördert und sichergestellt werden. Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten konnten die ZAK und das KIGA im März 2015 gemeinsam eine Leistungsvereinbarung (mit rückwirkendem Inkrafttreten per 1. Januar 2014) sowie ein Schnittstellenkonzept mit Vorlagen für eine optimale Zusammenarbeit unterzeichnen.

Ab dem Zeitraum nach den Sommer-Schulferien wurde die Tätigkeit der ZAK stark beeinträchtigt durch Denunzierungskampagnen von anonymen Absendern, verbunden mit einer entsprechenden, teilweise als tendenziös einzustufenden medialen Begleitung. Unrühmlicher Höhepunkt dieser mehrfachen Aktionen auf verschiedenen Ebenen war sicher die Tatsache, dass sich die Baselbieter Staatsanwaltschaft aufgrund von wiederum anonymer Seite her eingereichten, teilweise fragmentierten Dokumenten veranlasst sah, eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung unter der Bezeichnung «anonym gegen unbekannt» einzuleiten. Im Rahmen der im Anschluss erfolgenden Erkundigungen seitens der Staatsanwaltschaft sah sich die ZAK mit einem enormen ausserordentlichen Aufwand konfrontiert. Es ist uns ein grosses Anliegen, an dieser Stelle gleichzeitig festzuhalten, dass die operative Tätigkeit der ZAK – also die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen – von diesen ausserordentlichen Zusatzaufwendungen zu keinem Zeitpunkt betroffen war. Aufgrund der vorhandenen Strukturen konnten die dazu erforderlichen zusätzlichen Ressourcen rechtzeitig bereitgestellt bzw. beschafft werden.

Dadurch war es auch möglich, die in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton fixierten Zielgrössen trotz der genannten widrigen Umstände nicht nur zu erreichen, sondern diese sogar zu übertreffen.

sig. e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin
Präsident

sig. e. Landrat Daniel Münger
Vizepräsident

2. Entwicklung der ZAK

Nachdem im Jahre 2014 das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) in Kraft getreten war und im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung Arbeitsabläufe neu definiert sowie Zuständigkeiten und Zusammenarbeit neu geregelt wurden, galt es diese im täglichen Geschäft zu festigen und zu intensivieren und in erster Linie sowohl die quantitativen Kontrollzielgrössen als auch die qualitativen Zielformulierungen zu erreichen.

Die gemäss Gesetzgebung zu prüfenden Kontrollgegenstände erfordern ein breites Wissen in den Bereichen der Sozialversicherungen, des Arbeits- und des Ausländerrechts. Die Tätigkeiten der ZAK konnten diesbezüglich im vergangenen Jahr mit der Unterstützung von weiteren Fachkräften aus verschiedenen Bereichen verstärkt und ausgebaut werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden wurde der gegenseitige Austausch weiter gefördert, was unter anderem zu einer kontinuierlichen Optimierung der Prozessabläufe und einer enger vernetzten Zusammenarbeit führte.

Wie bereits im Jahre 2014 bedeutete dies für die ZAK weiterhin umfangreichere administrative und juristische Arbeiten, während dem sich die Beauftragten des Kontrollteams in ihrer Tätigkeit auf die eigentlichen Kontrollmassnahmen fokussieren konnten.

3. Übersicht über die ZAK

3.1 Aufbau und Organisation

Die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK wurde am 1. Februar 2007 gegründet und unter der Firmennummer CHE-113.412.016 im Handelsregister eingetragen. Sie besteht in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz und die Geschäftsstelle befanden sich während des ganzen Geschäftsjahres 2015 in Liestal. Träger des Vereins waren die Dachverbände der Sozialpartner des gesamten Baselbieter Baugewerbes (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe).

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand setzten sich im Geschäftsjahr 2015 paritätisch aus jeweils vier Arbeitnehmer- und vier Arbeitgeber-Vertretern zusammen, namentlich:

Arbeitnehmervertreter:

- e. Landrat Daniel Münger, Vizepräsident;
- e. Landrat Andreas Giger, Gewerkschaft Unia;
- Hansueli Scheidegger, Gewerkschaft Unia;
- Stefan Isenschmid, Gewerkschaft Syna.

Arbeitgebervertreter:

- e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Präsident;
- Landrat Markus Meier, Baunebengewerbe;
- Georges Fünfschilling, Baunebengewerbe;
- Theodor Häner, Bauhauptgewerbe.

Geschäftsstelle:

- lic. iur. Michel Rohrer, Geschäftsführer bis 28. Februar 2015;
- Patrick Breitenstein, MLaw, Geschäftsführer ab 1. März 2015.

3.2 Geschäftsstelle der ZAK

Die Geschäftsstelle der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, befand sich während der ganzen Berichtsperiode an der Grammetstrasse 16 in Liestal.

3.3 Eingesetzte personelle Ressourcen

Gemäss § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) schliesst der Regierungsrat mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt – gestützt auf § 7 Absatz 1 – insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.

Die ZAK verfügte auch im Geschäftsjahr 2015 über keine eigene Infrastruktur, insbesondere auch über kein eigenes Personal (keine bei ihr angestellten Arbeitnehmenden). Aus Gründen der Effizienz und der damit verbundenen Effektivität und Kontinuität sowie mit Blick auf die Ausschöpfung von auftragsgerichteten Synergien mit anderen Kontrollorganisationen, hat sie ihre Geschäftsführung mittels eines umfassenden Leistungsvertrags der Arbeitsmarkt Services AG, AMS (nachfolgend: AMS) übertragen. Diese hat dazu eine professionelle Geschäftsstelle nach den branchenüblichen Standards eingerichtet. Sie stellt der ZAK die für die Geschäftsführung notwendigen technischen und personellen Ressourcen, ihr Knowhow

sowie ihr weit reichendes Beziehungsnetzwerk zur Mitnutzung zur Verfügung. Die seitens der ZAK dafür zu leistenden Entschädigungen erfolgen zu marktgerechten Konditionen.

Mit dieser Auftrags- bzw. Leistungserbringungsstruktur konnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Erledigung der an die ZAK übertragenen Aufgaben sowie die sach- und fachgerechte Befriedigung der an die ZAK gestellten, speziellen und vielfältigen Ansprüche jederzeit gewährleistet werden konnten. So konnten sowohl die aufgrund des Marktverhaltens in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichem Volumen anfallenden Kontrollarbeiten im Aussendienst als auch die anschliessenden zeitnahen administrativen Weiterbearbeitungen der im Rahmen der Kontrolle «im Felde» gewonnenen Erkenntnisse termingerecht erfolgen.

Die anspruchsvollen Voraussetzungen dafür erfüllte die Zurverfügungstellung eines entsprechend strukturierten, aus verschiedenen Fachbereichen zusammengesetzten Leistungserbringerteams seitens der Auftragnehmerin AMS. Dank dieser Struktur konnten sowohl die unterjährig volatilen Entwicklungen im Auftragsvolumen als auch personenbedingte Ressourcenschwankungen jeweils ideal aufgefangen bzw. ausgeglichen werden.

Das im Rahmen des ZAK-Auftrags grundlegende Volumen- respektive Organisationsraster sieht bei der Leistungserbringerin die ganzjährige Vorhaltung von mindestens 300 Stellenprozenten vor. In Abhängigkeit von den konkreten Entwicklungen von Menge und Art der anfallenden Arbeiten erfolgen jeweils umgehend die entsprechenden Anpassungen.

Abb. 1: Planerische Richtwerte für den personellen Ressourceneinsatz

Geschäftsführung Kontrollen ca. 30%	
Teamleitung Kontrollen ca. 50%	Administrative und juristische Arbeiten Kontrollen ca. 70%
Durchführung Kontrollen ca. 150%	

Anmerkung: Bei den Stellenprozenten in dieser Abbildung handelt es sich um planerische Richtwerte für den personellen Einsatz von mindestens 300 Stellenprozenten (gemäss Leistungsvereinbarung).

3.4 Eingesetzte Stellenprozente

Zur Erfüllung des ZAK-Leistungsauftrags wurden im Jahr 2015 insgesamt 6'525.25 Einsatzstunden geleistet. Dies entspricht bei 1'827.55 Netto-Sollstunden für 100 Stellenprozente bzw. für ein sogenanntes FTE (= Full-time equivalent) dem Einsatz von gut 357 Stellenprozente bzw. von 3.57 FTE.

73% der geleisteten Arbeiten konnten unmittelbar respektive direkt einem konkreten einzelnen Schwarzarbeitskontrollfall zugeordnet werden. Die verbleibenden 27% der geleisteten Arbeiten konnten nicht direkt bzw. nicht alleinig einem einzelnen Schwarzarbeitskontrollfall zugeschrieben werden. Diese zweitgenannten Arbeiten stehen im Zusammenhang mit der Ausführung des ZAK-Leistungsauftrags als Gesamtes und wirken damit fallübergreifend integral zu Gunsten der Schwarzarbeitsbekämpfung im Baselbieter Baugewerbe.

3.5 Angefallene Personalkosten

Für die im Rahmen der Auftragserfüllung erbrachten 6'525.25 Einsatzstunden stellte die von der ZAK beauftragte AMS Arbeitsmarkt-Services AG Totalkosten von CHF 409'726.35 in Rechnung. Dieser Gesamtbetrag dient der Deckung sämtlicher von der AMS Arbeitsmarkt-Services erbrachten personalbezogenen Aufwänden und beinhaltet ebenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer von 8%.

3.6 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur

Wie bereits unter Ziffer 3.3 erwähnt, verfügte die ZAK auch im Betriebsjahr 2015 über keinerlei eigenen Ressourcen oder Infrastrukturen. Die jederzeit rechtzeitig im benötigten Umfang erfolgende Beibringung ist Inhalt des umfassenden Leistungsvertrags der ZAK mit der AMS Arbeitsmarkt-Services AG.

Die in diesem Rahmen an der Grammetstrasse 16 in Liestal zur Verfügung gestellten räumlichen und technischen Infrastrukturen umfassen:

- Zweckdienliche Büroräume mit Innendienstarbeitsplätzen und Arbeitsplätzen für die im Aussendienst tätigen Kontrolleure/Inspektoren;
- Vollausgestattete Büroarbeitsplätze inkl. Bürogeräten und Kleinmaterial;
- Informatik-Hardware an den Büroarbeitsplätzen (LAN) mit zentraler Datensicherung;
- Hosting und Providing sämtlicher Website- und E-Mail-Services;
- Informatik-Hardware für die Kontrolleinsätze vor Ort (Laptops, WAN);

- Informatik-Spezialsoftware mit massgeschneiderten Spezialapplikationen für die Datenerfassung, gesicherte Aufbewahrung und bedarfsspezifische Aggregation;
- Alle Einrichtungen für eine zeitgemässe Telekommunikation (VOIP-Festnetz mit Telefonbeantwortern, Mobiltelefone, Faxgerät);
- Bedarfsspezifische Fotoausrüstungen;
- Persönliche, normkonforme persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für die Kontrolleure/Inspektoren (Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzjacken, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Stichschutzwesten usw.);
- Einsatzfahrzeuge für die Kontrolleure;
- Treuhänderische Führung des gesamten Rechnungswesens.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.7 Fachliche Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen wurden zahlreiche Schulungen durchgeführt und besucht. An mehreren Sitzungen mit den verschiedenen Spezialbehörden und dem KIGA Baselland konnten fachliche Problem- und Fragestellungen diskutiert und Lösungswege definiert sowie weiterführende Antworten gefunden werden.

Mit regelmässigen Schulungen wurde insbesondere im umfassenden Bereich der Sozialversicherungen das fachliche Wissen der Beauftragten im Kontrollteam verstärkt und ausgebaut.

Zur fachlichen Umsetzung der Kontrolltätigkeit sowie für die rechtlichen Beurteilungen wurde die bestehende Fachbibliothek ausgebaut.

4. Tätigkeiten der ZAK im Geschäftsjahr 2015

4.1 Prävention

Die zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK im März 2015 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde, sieht vor, dass die ZAK in Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen auch präventiv tätig ist. Im Rahmen der Kontrollmassnahmen wurden dementsprechend nicht nur die notwendigen persönlichen Daten aufgenommen, welche für die eigentlichen Kontrollmassnahmen benötigt werden,

sondern die Kontrollierten werden zusätzlich auch über die Tätigkeit der ZAK orientiert und auf die Thematik der Schwarzarbeit generell sensibilisiert.

4.2 Verdachtsmeldeformular und 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox

Eine zentrale Rolle in der Kontrolltätigkeit der ZAK spielen die Verdachtsmeldungen von verschiedenen Absendern. Sie sind in zahlreichen Fällen der Ausgangspunkt einer Schwarzarbeitskontrolle und bilden somit eine wichtige Grundlage für die Durchführung von Kontrollen.

Damit die Bevölkerung und aussenstehende Dritte Verdachtsmeldungen möglichst unkompliziert und ungeachtet der Tageszeit sowie des Wochen- oder Wochenendtages, an die ZAK absetzen können, wurde im vergangenen Jahr eine spezifische ZAK-Homepage entwickelt und Anfang Juli 2015 live geschaltet.

Meldewillige haben die Möglichkeit, via diese Website mittels eines speziellen Verdachtsmeldeformulars ihren Verdacht auf Schwarzarbeit an die ZAK zu melden. Mit einer ebenfalls neu eingerichteten 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox wurde zudem eine weitere Meldemöglichkeit geschaffen, Verdachtsmeldungen unkompliziert, einfach und anonym vorzunehmen.

Da Schwarzarbeit nicht nur in einem bestimmten Zeitfenster erfolgt und die entsprechenden Kontrollen vor allem auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten erfolgen müssen, hat die ZAK mit der Einrichtung der 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Schwarzarbeit möglichst flächendeckend und zielgerichtet in jenen Zeitfenstern zu erfassen und zu bekämpfen, in welchen sie auch hauptsächlich anfällt.

4.3 Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden

Eine gute und eingespielte Zusammenarbeit mit den Spezialbehörden stellt eine tragende Säule für die Tätigkeiten der ZAK dar.

Die Kontaktpflege und der Austausch zwischen den einzelnen Behörden und der ZAK wurden im Berichtsjahr gezielt erweitert und intensiviert. So hatte die ZAK unter anderem die Möglichkeit, mit dem Amt für Migration Basel-Landschaft eine konstruktive und informative Erfahrungsaustauschsitzung abzuhalten. An dieser Sitzung konnten beide Seiten ihre Tätigkeit im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung präsentieren und ihre Möglichkeiten, gleichzeitig aber auch ihre Grenzen in diesem Bereich aufzeigen. Die bestehenden Prozessabläufe und Dokumentenvorlagen konnten besprochen und weiter verfeinert werden. Wo in der täglichen operativen Zusammenarbeit Unklarheiten oder Fragen bestehen, können diese

inskünftig im direkten Kontakt mit der entsprechenden Behörde besprochen und gemeinsame Lösungswege gefunden werden.

Diese wertvollen Erfahrungsaustauschsitzungen mit den einzelnen Spezialbehörden werden auch in Zukunft laufend durchgeführt.

4.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden

Das Jahr 2015 hat unverändert gezeigt, dass bezüglich der Rückmeldungen der Spezialbehörden über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen weiterhin ein grosser Aufklärungs- und Optimierungsbedarf zwischen den einzelnen Spezialbehörden und der ZAK besteht. Trotz den zwischenzeitlich erarbeiteten und vorhandenen Grundlagen herrschen teilweise immer noch Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten sowie insbesondere auch bezüglich der Möglichkeiten, entsprechende Sanktionen auszusprechen.

Die von den Spezialbehörden erhaltenen Rückmeldungen betreffend die von der ZAK gemeldeten Verdachtsmomente, werden seitens der ZAK von juristischen Mitarbeitenden analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse daraus fliessen in den kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess ein. So konnte die ZAK im vergangenen Jahr einige bestehende Unsicherheiten bezüglich Zuständigkeiten ausräumen und auf Veränderungen in den Bereichen der einzelnen Spezialbehörden eingehen. Unerlässlich bleibt dabei der kontinuierliche Austausch mit den einzelnen Akteuren.

4.5 Aufbau eines internen Controllings

Zur Sicherstellung einer einheitlich standardisierten Kontrolltätigkeit und einer hohen Ansprüchen genügenden Kontrollqualität hat die ZAK im letzten Jahr ein spezifisches Controlling dokumentiert und bestehende Lücken geschlossen.

Die gesetzeskonforme Berichterstattung wird dadurch gewährleistet, dass sämtliche Kontrollprotokolle im Vier-Augen-Prinzip geprüft werden, wovon mindestens eine dieser Kontrollen durch eine/n juristische/n Mitarbeiter/in durchgeführt wird. Dadurch konnte eine einheitliche Berichterstattung gegenüber den Spezialbehörden erreicht werden. Die juristischen Mitarbeitenden haben gleichzeitig die Möglichkeit, die aus der Analyse der Rückmeldungen sowie aus den Zusammenkünften mit den Spezialbehörden gewonnenen Erkenntnisse in die tägliche Arbeit der Kontrolleure einfliessen zu lassen. Mit diesem Kontroll-, Feedback- und Weiterentwicklungsprozess kann die ZAK gewährleisten, dass die Kontrollen stets effizient und zielführend durchgeführt werden können.

4.6 Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Herbst des Jahres 2014 hatte die Mitgliederversammlung der ZAK mit Blick auf den neuen Leistungsauftrag und die damit verbundene Vollfinanzierung beschlossen, die Jahresrechnung der ZAK inskünftig im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen. Im Anschluss an diesen Entscheid wurde das seit Beginn der Vereinstätigkeit implementierte und laufend weiter verfeinerte interne Kontrollsystem den neuen Anforderungen entsprechend angepasst, umfassend dokumentiert und auf den Beginn des Geschäftsjahres 2015 operativ eingesetzt. Gemäss ihrem Bericht kann die eingesetzte Revisionsstelle die Existenz dieses internen Kontrollsystems (IKS) «nicht vollumfänglich bestätigen». Die so formulierte Einschränkung im Bericht der Revisionsstelle ist darin begründet, dass die verbindlichen Voraussetzungen zu einer «vollumfänglichen Bestätigung» einen zustimmenden Beschluss des Vereinsvorstands zum zur Anwendung gelangenden internen Kontrollsystem beinhalten. Nachdem das IKS zwar für das Jahr 2015 installiert war und operativ angewendet wurde, der entsprechende Vorstandsbeschluss zum implementierten Modell zum Zeitpunkt der Revision aber noch nicht vorlag, war es für die Revisionsstelle nicht zulässig, eine vollumfängliche Bestätigung abzugeben.

4.7 Information der Öffentlichkeit

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK, welche im März 2015, mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2014, unterzeichnet wurde, sieht bezüglich der Information der Öffentlichkeit vor, dass mindestens einmal jährlich die ZAK und das KIGA Baselland eine gemeinsame Information gegenüber der Öffentlichkeit durchführen.

Das Jahr 2015 stand für die ZAK im Zeichen der medialen Berichterstattung zu ihrer Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2014. Weitere Informationen der Öffentlichkeit waren aufgrund der umfangreichen Berichterstattungen nicht angezeigt.

4.8 Berichterstattung

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK berichtete die ZAK summarisch an die TPK über ihre Tätigkeit, wobei die Berichterstattung einmal jährlich in schriftlicher Form, im Übrigen anlässlich von Sitzungen der TPK, erfolgte. Feststellungen von grosser Tragweite meldete die ZAK schriftlich und umgehend dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle der TPK.

Wie die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK vorschreibt, brachte die ZAK, die vom SECO verlangte periodische schriftliche Berichterstattung in ihrem Zuständigkeitsbereich, termingerecht, d.h. bis Mitte Januar des Folgejahres, bei. Die Berichterstattung erfolgte gemäss den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformular BGSA“ des SECO.

5. Schwarzarbeitskontrollen

5.1 Kontrollschwerpunkte

Die zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK im März 2015 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde, sieht betreffend die Kontrollschwerpunkte Nachfolgendes vor.

Die ZAK legt die Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit innerhalb der von ihr kontrollierten Branchen gemäss der Strategie des Kantons (§ 6 GSA) und der von der TPK bezeichneten Risikobranchen (§ 5 Abs. 2 lit. a GSA) fest.

Im vergangen Geschäftsjahr wurden von der ZAK sämtliche Dokumentenvorlagen überarbeitet und angepasst. Mit klar strukturierten und einheitlichen Dokumentenvorlagen prüft die ZAK, ob ordnungsgemäss Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden und verfolgt so die Strategie des Kantons.

Die von der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Kantons Basel-Landschaft bezeichneten Risikobranchen sahen für das Jahr 2015 die nachfolgenden Branchen vor:

- **Baugewerbe**
- Gastrogewerbe
- Transportgewerbe
- Auto-Occasionshandel (kleine Betriebe)

Der Kontrolltätigkeit der ZAK umfasst das Bauhaupt- und Baunebengewerbe im gesamten Kanton Basel-Landschaft. Die ZAK führt somit im Rahmen ihrer Kraft Gesetz delegierten Kontrolltätigkeit Kontrollen im Bereich einer der von der TPK bezeichneten Risikobranchen durch.

5.2 Kombination der Kontrollziele

Die ZAK konnte im Jahre 2015 aufgrund der neuen Gesetzgebung, welche eine direkte Zusammenarbeit mit den einzelnen Spezialbehörden ermöglicht, Abklärungen zu den einzelnen Kontrollgegenständen eigenständig durchführen. Die Ziele, Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen zu minimieren und Beeinträchtigungen von Leistungsansprüchen von Versicherten zu verhindern, konnte die ZAK damit konsequent verfolgen.

Die Rückmeldungen der einzelnen Behörden haben jedoch auch deutlich gezeigt, dass hier neben dem Kontrollorgan und der kantonalen Fachstelle auch sämtliche andere involvierte Spezialbehörden in den nächsten Jahren stark gefordert sein werden. Denn die einzelnen Gesetzgebungen präsentieren sich derart unterschiedlich, dass sich eine konsequente Verfolgung der Ziele von allen Seiten her als sehr schwierig erweist.

5.3 Qualitative Kontrollziele

Die zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZAK im März 2015 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde, sieht betreffend die qualitativen Kontrollziele Nachfolgendes vor.

«In qualitativer Hinsicht werden die Kontrollintensität und die Kontrolltätigkeit darauf ausgerichtet, dass:

- Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen minimiert werden;
- keine Beeinträchtigung der Leistungsansprüche von Versicherten stattfindet;
- die Bekämpfung der Schwarzarbeit flächendeckend und auch zielgerichtet in jenen Zeitfenstern erfolgt, in welchen sie hauptsächlich anfällt;
- im Rahmen von sog. Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.»

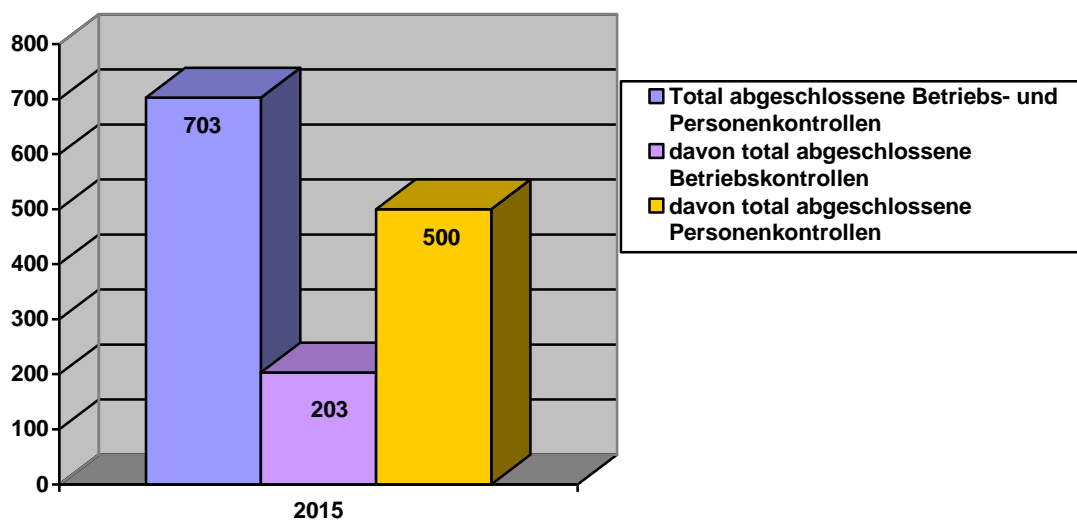
Die ZAK überprüft gezielt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kontrolliert insbesondere, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer die massgebenden Melde-, Bewilligungs- und Abgabepflichten in den Bereichen des Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferechts einhalten. Die ZAK kontrolliert die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von Baustellenkontrollen sowie von zusätzlichen Abklärungen bei Spezialbehörden, wie Ausgleichskassen, Migrationsamt, Steuerbehörden usw.

Bei ihren Kontrollen setzt die ZAK vor allem im qualitativen Bereich an. Es sollen nicht möglichst viele, sondern die richtigen Kontrollen in der richtigen Qualität durchgeführt werden. Die von der ZAK festgestellten Verdachtsmomente sollen soweit erhärtet und in genügendem Masse belegt sein, dass den für das anschliessende Verfahren zuständigen Spezialbehörden ausreichende sowie hieb- und stichfeste Unterlagen zur Verfügung stehen. Unternehmen oder Personen sollen nicht durch die Kontrolltätigkeit der ZAK bürokratisch «belastet» werden, ohne dass diese selbst aufgrund eines durch sie erregten und vertieft geprüften Verdachts dazu Anlass gegeben haben.

5.4 Anzahl Kontrollen im Allgemeinen

Im Jahr 2015 hat die ZAK insgesamt **703 Kontrollen abgeschlossen, davon 203 Betriebs- und 500 Personenkontrollen**. Somit konnte die ZAK die quantitative Zielgrösse von mindestens 300 Kontrollen, davon 200 Betriebskontrollen, gemäss Leistungsvereinbarung vom 2. März 2015 erfüllen.

Abb. 2: Betriebs- und Personenkontrollen



Anmerkung: Daneben sind von der ZAK im Jahr 2015 weitere Verfahren eröffnet worden, welche im Jahr 2016 weiter zu bearbeiten und demzufolge vorliegenden Bericht 2015 nicht ausgewiesen sind.

5.5 Betriebskontrollen

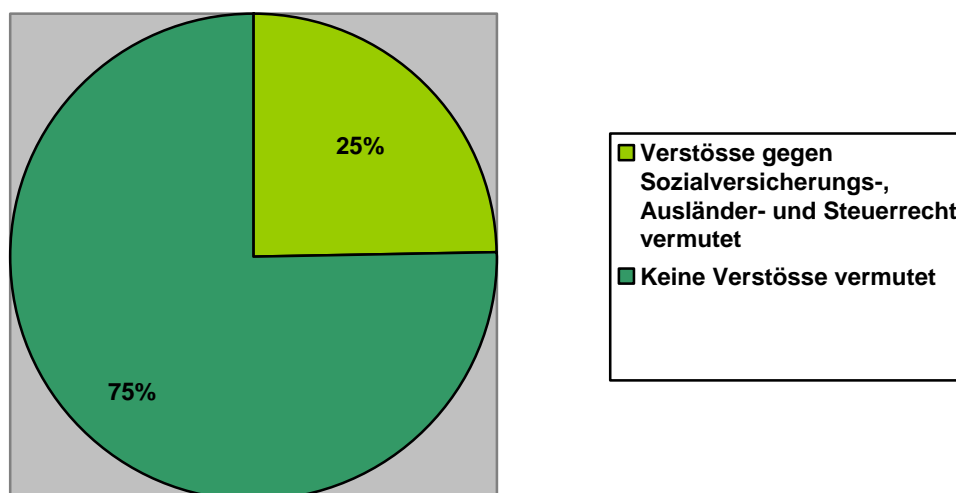
Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO (nachfolgend: SECO) gelten jene Kontrollen als Betriebskontrollen (BK), bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welche bei der Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.

Als Arbeitsstätte gilt gemäss SECO eine «örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird». Unter einer institutionellen Einheit ist die «kleinste juristisch selbständige Einheit» zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition.

Im Rahmen dieser Betriebskontrollen hat die ZAK im Jahr 2015 insgesamt **203 Betriebskontrollen abgeschlossen**.

Dabei hat die ZAK bei insgesamt 50 Betrieben vermutete Verstösse gegen Melde- und Bewilligungs- oder Abgabepflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Steuerrecht festgestellt. Die Verdachtsquote liegt damit bei rund 25 Prozent. Dies bedeutet, dass bei rund einem Viertel der kontrollierten Betriebe ein Verdacht hinsichtlich Verletzung von Melde-, Bewilligungs- und/oder Abgabepflichten besteht. Wenn dieser Verdacht in jedem Fall bestätigt wird, so liess beinahe jeder vierte kontrollierte Betrieb «schwarz» arbeiten.

Abb. 3: Vermutete Verstösse bei Betriebskontrollen



In der Kontrolltätigkeit in den kantonalen Rechtsbereichen (Arbeits-, Steuer- und Sozialhilferecht) wurden bei insgesamt 15 Betrieben vermutete Verstösse festgestellt. Bei insgesamt 203 durchgeführten Betriebskontrollen liegt die Verdachtsquote damit bei etwa 8 Prozent. Dies bedeutet, dass bei ca. 8 Prozent der kontrollierten Betriebe ein Verdacht hinsichtlich Verletzung von Melde-, Bewilligungs- und/oder Abgabepflichten im Arbeits-, Steuer- und Sozialhilferecht registriert wurde.

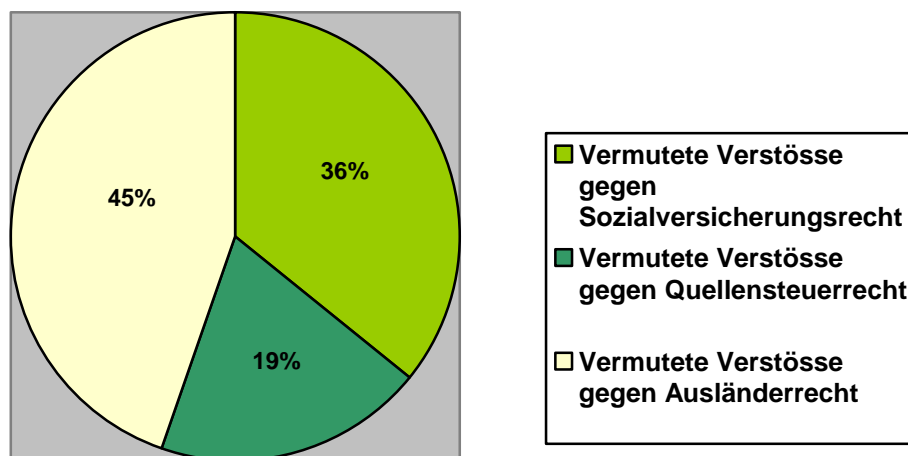
5.6 Personenkontrollen

Die Anzahl Personenkontrollen (PK) bezieht sich gemäss SECO auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse. Wird in einem grossen Betrieb die gesamte Belegschaft kontrolliert, zählt jede einzelne Prüfung eines Arbeitsverhältnisses als eine Personenkontrolle.

Im Rahmen der Personenkontrollen hat die ZAK im Jahr 2015 insgesamt **500 Personenkontrollen abgeschlossen**.

Dabei hat die ZAK bei 50 Personen vermutete Verstösse im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsrecht, bei 27 Personen vermutete Verstösse betreffend die Meldepflichten gemäss Quellensteuerrecht sowie bei 62 Personen vermutete Verstösse gegen Melde- und Bewilligungspflichten im Ausländerrecht festgestellt. Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem vermuteten Verstoss gegen Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht liegt bei 102 Personen. Dies bedeutet, dass bei rund 20 Prozent der kontrollierten Personen ein Verdacht hinsichtlich Verletzung von Melde- und/oder Bewilligungspflichten besteht. Wenn dieser Verdacht in jedem Fall bestätigt wird, so arbeitete jede fünfte kontrollierte Person «schwarz».

Abb. 4: Vermutete Verstösse bei Personenkontrollen



In der Kontrolltätigkeit in den kantonalen Rechtsbereichen (Arbeits-, Steuer- und Sozialhilferecht) wurden bei 2 Personen vermutete Verstösse gegen das Sozialhilferecht festgestellt.

5.7 Rückmeldungen

Der Erfolg der Schwarzarbeitsbekämpfung hängt massgeblich von der Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere auch der Spezialbehörden ab. Dafür müssen Betroffene zu Beteiligten gemacht werden, Kommunikationskanäle möglichst direkt, kurz und einfach ausgestaltet werden. Die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen müssen geklärt sein, um einen reibungslosen und gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten. Nebst der Ausarbeitung von Prozess- und Schnittstellenkonzepten und standardisierten Übermittlungsformularen mit den betroffenen Spezialbehörden ist die Implementierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Informationsaustausch, Sitzungen, Feedbackkultur, etc.) ebenso von zentraler Bedeutung. Die ZAK wird sich für diese Umsetzung weiterhin mit voller Kraft einsetzen. Nur unter Berücksichtigung all dieser Faktoren lässt sich Schwarzarbeit im Baugewerbe des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam effektiv und effizient bekämpfen.

5.8 Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsurteile

Es liegen keine relevanten Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsurteile vor, welche neue Erkenntnisse in Bezug auf den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes liefern. Die ZAK erhielt zwar ein Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. Oktober 2015, welches aufgrund eines Schwarzarbeitsberichts der ZAK vom 8. Januar 2013 ergangen ist. Da das

Urteil nicht begründet ist, lassen sich daraus jedoch keine weiteren Erkenntnisse in Bezug auf den Vollzug des Gesetzes gewinnen.

Die ZAK selbst hat im Jahr 2015 keine Rechtsstreitigkeiten geführt. Demzufolge ergingen auch keine Gerichtsurteile, aus welchen neue Erkenntnisse in Bezug auf den Vollzug des Gesetzes gewonnen werden konnten. Die ZAK hat jedoch im Jahr 2015 begonnen, bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeigen betreffend ausländerrechtliche Verfehlungen und Verletzungen der Mitwirkungspflicht gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41) zu stellen. Die Strafbefehle oder Gerichtsurteile zu diesen Verzeigungen sind noch ausstehend. Aus diesen Urteilen erhofft sich die ZAK neue Erkenntnisse in Bezug auf den Vollzug des Gesetzes und eine Festigung der Praxis.

6. Entwicklung und Wirkung der Schwarzarbeitskontrollen

Die ZAK hat im Jahr 2015 viel in die Erstellung und Überarbeitung von Dokumentenvorlagen und die Abbildung interner Prozesse in Flussdiagrammen investiert. Dadurch wurden die Abläufe einheitlich standardisiert. Die Kontrollprotokolle wurden überarbeitet und nach einzelnen Rechtsgebieten aufgegliedert um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Dadurch erkennen die involvierten Spezialbehörden leichter, welche Verfehlungen ihren Bereich betreffen und können somit diese effektiver ahnden. Die Vorlagen für die Abklärungen bei den Spezialbehörden wurden ebenfalls überarbeitet oder neu erstellt, um an noch detailliertere Informationen zu gelangen. Es wurde der fachliche Austausch mit den Spezialbehörden gesucht, um die Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten. Bei diesen Austauschsitzen sind die Rückmeldungen auf die neuen Kontrollprotokolle mit den Verdachtsmeldungen durchwegs positiv.

Für die Kontrolleure und die juristischen Beauftragten wurden interne Schulungen durchgeführt, um die Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsgebieten zu vertiefen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, die Baustellenkontrollen noch effektiver zu gestalten und vor Ort mit den richtigen Fragen möglichst viele Informationen zu sammeln.

Auf die Anfragen bei den Spezialbehörden erhält die ZAK in den meisten Fällen innert kurzer Zeit Antworten, unter Beilage der angefragten und notwendigen Dokumente. Zu den von der ZAK weitergeleiteten Verdachtsmeldungen gehen grösstenteils Rückmeldungen ein, jedoch aufgrund der internen Abläufe bei den einzelnen Spezialbehörden oft stark zeitverzögert. Die

gemeldeten Verdachtsmeldungen werden in vielen Fällen bestätigt und die Spezialbehörden ahnden diese aufgrund ihrer eigenen gesetzlichen Vorgaben.

Abklärungen bei Arbeitgebern ergaben in vielen Fällen keine ausreichenden Antworten, da die Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden. Um die Arbeitgeber noch mehr in die Pflicht zu nehmen, werden diese bei der Staatsanwaltschaft verzeigt, wenn sie auch auf mehrmalige Aufforderung hin, die eingeforderten Unterlagen nicht einreichen. Die Verzeigung erfolgt aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht gestützt auf Art. 18 BGSA. Strafbefehle oder Urteile zu diesen Verzeigungen sind noch ausstehend.

7. Beratungen der externen Informations- und Anlaufstelle

Die kostenlose telefonische und/oder persönliche (Rechts-)Beratung in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit ist eine zentrale Dienstleistung der externen Informations- und Anlaufstelle für Arbeitnehmende. Die ratsuchenden Arbeitnehmenden erhalten auf diesem Weg sofortige und professionelle Hilfe im Zusammenhang mit möglicher Schwarzarbeit.

In der Berichtsperiode wurden Anfragen im Zusammenhang mit AHV- und BVG-Abrechnungen, mit UVG-Nachweisen, mit korrekter Entschädigung im Zwischenverdienst bei teilweiser Arbeitslosigkeit sowie mit der Quellensteuerabrechnung und Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen beantwortet.

Insgesamt wurden 179 Anfragen bearbeitet und beantwortet und hierfür 245 Stunden aufgewendet.

8. Jahresrechnung und Bilanz 2015

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Jahresrechnung der ZAK, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Im Jahr 2015 wurde analog des Vorjahres eine sog. ordentliche Revision durchgeführt (bis zum Jahr 2013 erfolgte jeweils eine sog. eingeschränkte Revision). Nach Beurteilung der BDO AG entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten und wird zur Genehmigung empfohlen.

Das Rechnungsjahr 2015 weist ein positives Jahresergebnis von CHF 6'998.32 aus.

9. Bericht der Revisionsstelle

Die Jahresrechnung 2015 ist von der Revisionsstelle BDO AG im Rahmen einer ordentlichen Revision geprüft worden. Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfiehlt die BDO AG die Genehmigung der vorliegenden Bilanz und Jahresrechnung.

Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG enthält auch die Bilanz und Erfolgsrechnung. Er bildet Bestandteil des Anhangs zu diesem Bericht.

10. Gesamtbeurteilung und Ausblick

Das Berichtsjahr war geprägt von unterschiedlichsten Auffassungen zwischen KIGA und ZAK hinsichtlich Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2014 bzw. der Auslegung von anrechenbaren Kontrollen sowie der damit einhergehenden medialen Berichterstattung. Daher wurde im operativen Bereich der Fokus auf eine gesteigerte Kontrolltätigkeit gerichtet, um die Zielgrößen für die Kontrollen unabhängig der Lesart zu erreichen.

Mit dem Baselbieter Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) hat die Legislative am 14. Februar 2014 ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches den nötigen Entwicklungen in der Bekämpfung der Schwarzarbeit wirkungsvoll Rechnung trägt. Nach der erfolgreichen – mit umfangreichen einmaligen Initialisierungsaufwendungen verbundenen – Erarbeitung und Implementierung in die operative Umsetzung im weiteren Verlauf stehen dem Kanton – und damit auch der ZAK – die Voraussetzungen für noch leistungsfähigere Strukturen mit noch schlagkräftigeren Instrumenten zur Verfügung, um der Schwarzarbeit und deren schädlichen Folgen wirkungsvoll entgegen zu treten. Die ZAK ist – wie sie das immer war – gewillt und setzt alles daran, mit ihren Tätigkeiten auch den neuen Leistungsauftrag des Kantons unverändert konform und mit Effizienz und Effektivität durchzuführen.

Wichtige Schwerpunkte im vergangenen Geschäftsjahr bildeten gezielte Schulungen und Weiterbildungen der Beauftragten zum weiteren Aufbau ihres fachlichen Knowhows sowie die Erreichung der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Zielgrößen zur Kontrolltätigkeit.

Ausblickend kann festgehalten werden, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Behörden stark intensiviert hat. In diesem Sinne richtet die ZAK den Dank an alle mitwirkenden Stellen und deren Verantwortliche.

Nichtsdestotrotz gilt es im Jahr 2016 noch weiter in die gemeinsame Zusammenarbeit zu investieren, um der Schwarzarbeit im gesamten Baugewerbe des Kantons Basel-Landschaft effektiv, effizient und mit nachhaltiger Langzeitwirkung entgegenzutreten zu können.

Liestal, 29. April 2016

Anhang: Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2015